

Antrag auf Förderung von Vereinen, Gruppen und Initiativen der Großen Kreisstadt Zittau

Zittau, d. 20.03.2017

Stadtverwaltung Zittau
Markt 1
02763 Zittau

- Referat Soziale Angelegenheiten
 Referat Kinder, Jugend, Schule und Sport
 Referat Kulturelle Angelegenheiten

1. Antragsteller/In

Name	Oliver Göhl
Verein	Bäckerchor Zittau-Oberseifersdorf e.V.
Ansprechpartner/In	Körner, Harald
Anschrift	Eisenbahnstraße 15, 02763 Zittau
Telefon/Fax	03583708531 / 03583708544 / E-Mail: kassenwart-baeckerchor@gmx.de
Geldinstitut	Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien
IBAN	DE62850501003000216072 BIC WELADED1GRL

2. Inhaltliche Kurzbeschreibung des Projektes

Zeitraum der Durchführung: von 07.07.2017 bis 09.07.2017

Geplante Teilnehmerzahl: 2500

Stadtübergreifende Wirkung der Maßnahme: Landesweite Teilnahme von Chören

Der Bäckerchor, der 1897 in Zittau gegründet wurde, feiert 2017 sein 120jähriges Bestehen. Dazu wird ein 3tägiges Volksfest vom 07. bis 09.07.2017 auf dem Sportplatz Oberseifersdorf und ein Jubiläumskonzert in der Johanniskirche Zittau am 17.09.2017 geplant. Mit erhofften Mehreinnahmen aus dem Festzeltbetrieb des Oberseifersdorfer Festes soll das eintrittsfreie Konzert in der Johanniskirche finanziert werden, welches den Chor mit ca. 1200,00 € (Miete Johanniskirche, GEMA, Werbung, Miete von Tontechnik, Chorleitung) belasten wird. Ziel unserer Jubiläumsaktivitäten ist es, unseren Verein öffentlichkeitswirksam zu präsentieren sowie neue Chormitglieder und Gönner zu gewinnen. Außerdem bemühen wir uns um einen Imagegewinn unserer Veranstaltungsorte Zittau und Oberseifersdorf.

3. Offene Forderungen (von der Stadtkasse auszufüllen!):

Liegen gegen den Antragsteller/ die Antragstellerin noch offene Forderungen der Stadt Zittau vor?

nein St. Herrn Schöbe Stadtkasse 28.3.2017

4. Förderung durch die Stadt im Förderjahr 2017 bisher

keine

5. Finanzierungsplan

Gesamtkosten	4650,00	€
Eigenanteil	1150,00	€
Teilnehmerbeiträge		€
Landeszuwendung		€
Zuwendung des Landkreises Görlitz		€
sonstige Zuwendungen	2500,00	€
beantragte Zuwendungen bei der Stadt Zittau	1000,00	€

Der Antragsteller, die Antragstellerin versichert, dass die beantragten Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben einschließlich der Angaben der beiliegenden Kostenaufschlüsselung wird bestätigt.



Bäckerchor
Zittau-Oberseifersdorf e.V.
Stempel



Unterschrift Vorsitzende/r Unterschrift Vertretungsberechtigte/r

Kostenaufschlüsselung:

1.	Übungsleiter/In / Betreuungspersonal		€
2.	Personalkosten / Honorare		€
3.	Kampfrichterkosten		€
4.	Pokale / Urkunden		€
5.	Ehrengeschenke		€
6.	Fachbücher / Zeitschriften		€
7.	Druck von Plakaten und Programmheften	350,00	€
8.	Öffentlichkeitsarbeit		€
9.	Mietkosten	1220,00	€
10.	Verpflegung		€
11.	Übernachungskosten		€
12.	Fahrtkosten		€
13.	Geräte / Materialien		€
14.	Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände		€
15.	Verbrauchsmaterialien	100,00	€
16.	Porto / Telefon / Bürobedarf		€
17.	Aus- und Weiterbildung		€
18.	Baukosten		€
19.	GEMA		€
20.	Werbung		€
21.	Versicherung		€
	<u>Sonstige Sachausgaben:</u>		
22.	Trinkwasser / Abfallbeseitigung	400,00	€
23.	Rahmenprogramm (Band's)	2580,00	€
24.			€
25.			€
26.			€
	Gesamtkosten	4650,00	€

Weitere Erläuterungen bitte als Anlage beifügen.

Vorstellung des Projektträgers

Der Bäckerchor Zittau-Oberseifersdorf e.V. blickt 2017 auf eine 120jährige Vereinsgeschichte zurück.

Nachfolgend die geschichtliche Entwicklung im Überblick:

- 1887: Gründung des „Bäcker-Gesangvereines“ aus einem um 1880 erwähnten Männer-Gesangsquartett
- 1900: erste aktenkundige Mönchszüge auf dem Berg Oybin mit dem Bäcker-Gesangverein
- Während des 1. und 2. Weltkrieges traf man sich in unregelmäßigen Abständen zum gemeinsamen Singen, 1940 verstummte der Chor vorerst ganz
- 1955: Wiederbelebung des Bäckerchores als „Kulturgruppe Chor der ELG des Bäckerhandwerkes“
- Es folgten rege Vereinsaktivitäten, z.B. Sängertreffen in Berlin, Dresden, Forst, Altenburg, Cottbus, Görlitz, Großschönau, Zittau... Partnerschaften gab es mit den Bäckerchören Forst, Cottbus und Görlitz, zu denen noch heute Kontakt besteht
- 1976 Auszeichnung des Ministerrats der DDR: Ausgezeichnetes Volkskunstkollektiv der DDR, weitere folgten 1980 und 1983.
- 1976, 1981, 1983, 1988 Mitwirkung in der Sendereihe „Alles singt“ des Fernsehens der DDR
- 1978: Vereinigung des „Männerchores Oberseifersdorf“ und der „Kulturgruppe Chor der ELG des Bäckerhandwerkes“ unter dem Namen „Vereinigter Männerchor, Bäckergenossenschaft Zittau, Dorfklub Oberseifersdorf“ oder im Volksmund: „Bäckerchor Zittau-Oberseifersdorf“
- 1991: Die Bäckergenossenschaft Zittau und der Dorfklub Oberseifersdorf existieren nicht mehr. Deshalb entschied man sich nun offiziell für den Vereinsnamen „Bäckerchor Zittau-Oberseifersdorf“.
- 2002 wurde der Chor zum gemeinnützigen eingetragenen Verein.

Der „Bäckerchor“ ist weit über die Grenzen der Oberlausitz hinaus bekannt und beliebt. Auftritte führten den Chor ins Siegerland, Pirna, Meißen, aber auch nach Tschechien und Polen. Die wachsende Popularität des Chores liegt maßgeblich an der ständigen Weiterentwicklung des Repertoire. So entstanden in den letzten 10 Jahren 5 Gala-Veranstaltungen des Bäckerchores im Gerhart-Hauptmann-Theater Zittau, bei denen klassische Männerchorliteratur, Volksmusik, Schlager, Swing und Musical thematisiert wurden. Gern arbeitet der Chor auch bei Großveranstaltungen mit Nachwuchsmusikern zusammen, z.B. der Jugendband Basixx oder der Band der Parkoberschule Zittau.

Trotz großer Nachwuchssorgen im Chorgesang, ist es unserem Chor gelungen, die aktive Mitgliederzahl stabil zu halten und zu vergrößern. Derzeit zählt der Chor 37 aktive Mitglieder.

2010: Mitwirkung bei „Alles Singt“, Eishalle Jonsdorf



2010: Konzert in der katholischen Kirche Mariä Heimsuchung in Zittau:



2016: Konzert mit Peter Orloff und den Schwarzmeerkosaken in der Kirche Spitzkunnersdorf



Steuernummer 208/140/10156
(Bitte bei Rückfragen angeben)Telefon 03585 455-531
Telefax 03585 455-100
Zi.Nr.: 531

FA Löbau, 02701 Löbau

Freistellungsbescheid

An den
Bäckerchor
Zittau-Oberseifersdorf
z. Hd. Herrn
Walter Musial
Eisenbahnstr. 17
02763 Zittaufür 2010 bis 2012 zur
K ö r p e r s c h a f t s t e u e r
und Gewerbesteuer

Feststellung

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:
- Förderung von Kunst und Kultur

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO.

Behandlung der Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung. Weitere Hinweise, die bei der Verwendung der Muster zu beachten sind, entnehmen Sie bitte dem BMF-Schreiben vom 30. August 2012 - IV C 4 - S 2223/07/0018 : 005, 2012/0306063 - BStBl I S. 884.

Behandlung der Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke im Sinne des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Spende angesetzt. In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum des letzten Körperschaftsteuerbescheides oder Freistellungsbescheides anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurückliegt.

Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2017 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus.

Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 EStG durch das Depot führende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Anmerkungen

Mit den vorstehenden Hinweisen zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen und gegebenenfalls zur Behandlung der Mitgliedsbeiträge wird einer Entscheidung über die Steuerbefreiung der Körperschaft für Jahre, die dem im Freistellungsbescheid bezeichneten Veranlagungszeitraum folgen, nicht vorgegriffen.

Die Hinweise sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamts unterrichten. Sie sind nicht Bestandteil des Freistellungsbescheides und auch kein sonstiger Verwaltungsakt i. S. des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11.09.1956, BStBl II 1956, 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob die tatsächliche Geschäftsführung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen entspricht. Ihre nächste Steuererklärung reichen Sie bitte - vorbehaltlich einer abweichenden Aufforderung des Finanzamtes - in 2016 für das Jahr 2015 ein. Bitte achten Sie darauf, alle in der Steuererklärung genannten Unterlagen mit einzureichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Freistellung von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde

anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo/Mi 8-15:30; Di 8-18Do 8-17; Fr 8-12 Uhr

Informations- und Annahmestelle

Montag	08:00-15:30 Uhr
Dienstag	08:00-18:00 Uhr
Mittwoch	08:00-15:30 Uhr
Donnerstag	08:00-17:00 Uhr
Freitag	08:00-12:00 Uhr

Nahverkehrsanbindung:

Bus Stadtlinie Nr.67 Haltestelle Georgewitzer Straße



Satzung des Bäckerchores Zittau- Oberseifersdorf e.V.

(nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Bäckerchor Zittau- Oberseifersdorf“ e.V.
2. Der Sitz ist Oberseifersdorf
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Zittau eingetragen
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Ziele, Aufgaben und Zweck

1. Der Verein stellt sich die Aufgabe der Pflege und Verbreitung des musikalischen Kulturerbes.
2. Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein beruht auf der demokratischen Gesellschaftsform, verhält sich jedoch parteipolitisch und konfessionell neutral.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus aktiven und passiven Mitgliedern zusammen.
2. Passive Mitglieder können Einzelpersonen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen, jedoch nicht unmittelbar mitarbeiten, mitarbeiten können oder mitarbeiten wollen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jeder volljährige Bürger (oder jede volljährige Bürgerin) kann Mitglied des Vereins werden, sofern er (sie) die Satzung anerkennt und sich zu den Zielen des Vereins bekennt. Auch Jugendliche unter 18 Jahren können bei Einverständnis der Erziehungsberechtigten Mitglied werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen, er ist bis zum 31.12. Des laufenden Kalenderjahres schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten.
2. Die Mitgliedschaft erlischt bei allen Mitgliedern durch Austritt, Ausschluss oder durch den Tod. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur erfolgen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Er ergeht durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- grober Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins,
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
- Nichtzahlung des fälligen Beitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung

6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen und am Chorleben teilzunehmen.
2. Alle aktiven Mitglieder sind zur Teilnahme an Proben und öffentlichen Auftritten verpflichtet. Entschuldigt werden Krankheit sowie unumgängliche persönliche und familiäre Probleme.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die vom Verein abgeschlossene Unfallversicherung, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, in Anspruch zu nehmen.
4. Jedes Vereinsmitglied ist für die Pflege und Sauberhaltung der vereinseigenen Chorkleidung eigenverantwortlich.
5. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der vom Vorstand ernannten Ehrenmitglieder haben einen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

7 Die Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - Der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
2. Sämtliche Organe üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus

8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - dem Notenwart
 - einem Beisitzer
 - und dem künstlerischen Leiterzusammen.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach dem Ablauf der Amtszeit führen alle Gewählten ihre Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Scheidet einer der Gewählten vorzeitig aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.

- 4.. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und nimmt die ihm durch die Satzung und die Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben wahr. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Die Leitung der Geschäfte des Vereins, die Einberufung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung obliegen dem Vorsitzenden.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die MV wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
3. Die Kasse ist jährlich einmal zu prüfen.
4. Die Kassenprüfer haben der MV den Prüfbericht vorzulegen und gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV ist das Hauptorgan des Vereins und ist mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden einzuberufen.
2. Zeitpunkt und Tagesordnung der MV werden vom Vorstand festgelegt. Der Termin ist den Mitgliedern zwei Wochen vorher schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der MV an den Vorstand zu richten.
4. Den Vorsitz in der MV führt der Vereinsvorsitzende, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Sitzungsleitung einem anderen Mitglied übertragen werden.
5. Die MV entscheidet über sämtliche Angelegenheiten des Vereins, sofern nicht der Vorstand unmittelbar zuständig ist. Sie hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, sowie des Prüfberichtes der Kassenprüfer vom zurückliegenden Geschäftsjahr
 - b) Entlastung des Vorstandes für das zurückliegende Geschäftsjahr
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - e) Satzungsänderung
 - f) Beschlussfassung über die gestellten Aufgaben
 - g) Auflösung des Vereins
6. Jede ordnungsgemäß einzuberufende MV ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
7. Der Vorsitzende kann eine außerordentliche MV einberufen, wenn zwingende Gründe vorliegen. Er muss eine solche einberufen, wenn der Vorstand die verlangt oder wenn 25% der Mitglieder, unter Angabe der Gründe, dies fordern.

§ 11 Beschlussfassungen, Wahlen, Abstimmungen

1. Jedes aktive und passive Mitglied hat eine Stimme

2. Sämtliche Beschlussfassungen sowie Ergebnisse von Wahlen sind im Protokoll festzuhalten und durch dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu beurkunden.
3. Sofern Gesetz und Satzung nichts entgegenstehen werden alle Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten wirksam. Stimmgleichheit erfordert Wiederholung, nochmalige Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt.
5. Wahlen müssen grundsätzlich geheim durchgeführt werden. Nur wenn auf Befragen des Wahlleiters alle stimmberechtigten Mitglieder einverstanden sind, kann auch offen gewählt werden.
6. Zur Durchführung von Wahlen wird durch Zuruf ein Wahlausschuss gebildet, dessen Mitglieder können sich nicht selbst zur Wahl stellen.
7. Grundsätzlich können nur zur Versammlung erschienene Personen gewählt werden (Ausnahme: Schriftliches Einverständnis des Abwesenden zu seinem Wahlvorschlag).
8. Ergeben sich bei den Wahlen Änderungen in der Person der gesetzlichen Vertreter des Vereins ist unverzüglich, nach der MV, das zuständige Amtsgericht davon in Kenntnis zu setzen.

12 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens sieben Tage vor Einberufung der MV beim Vorstand schriftlich und sachlich begründet eingereicht werden.
2. Satzungsänderungen kann nur die MV vornehmen. Sie müssen einen besonderen Punkt der Tagesordnung einnehmen.
3. Zur Annahme und Durchführung der Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden.

13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn dieselbe als Tagesordnungspunkt einer MV ausgeschrieben worden ist und wenn mindestens zwei Drittel aller erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen. Der Beschluss über die Auflösung ist dem für die Registrierung zuständigen Amtsgericht umgehend schriftlich zu übersenden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Organisation „Brot für die Welt“.

14 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 19.01.2002 in Kraft gesetzt und mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.02.2008 geändert.

Musial
Vorstandsvorsitzender